

ANSCHLUSSVERTRAG

Die

Politische Gemeinde Rümlang
Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

und die

Politische Gemeinde Oberglatt
Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt

vereinbaren betreffend

Bildung eines Betreibungskreises

gestützt auf §2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG)

was folgt:

I. VERTRAGSGEMEINDEN

Art. 1

*Vertragsgemeinden und
Bezeichnung*

¹ Die politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt bilden unter der Bezeichnung Betreuungskreis Rümlang-Oberglatt auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2

Sitz

Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde Rümlang.

II. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3

Delegation

¹ Das Betreibungsamt Rümlang erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

² Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4

*Wahlorgan, Wählbar-
keitsvoraussetzungen
und Arbeitsverhältnis*

¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach §9 EG SchKG.

⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

- Aufsicht*
- Art. 5
- ¹ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss §6 EG SchKG.
- ² Er regelt insbesondere
- a) den Standort des Betreibungsamtes
 - b) die Zuverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
 - c) die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreismunicipalitäten gemäss Art. 7

III. RECHNUNGSWESEN

- Kosten*
- Art. 6
- Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss §38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Kostenteiler*
- Art. 7
- ¹ Die Kostenverteilung erfolgt zu 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden sowie zu 50% nach Anzahl Betreibungen pro Kalenderjahr.
- ² Vorbehalten bleiben die Aufteilung der Kosten gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung.
- Rechnungsprüfung*
- Art. 8
- Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. VERTRAGSÄNDERUNG, KÜNDIGUNG

- Vertragsänderung*
- Art. 9
- ¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- ² Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

³ Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Kündigung

Art. 10

¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres kündigen.

² Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Streitigkeiten

Art. 11

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

In Kraftsetzung

Art. 12

¹ Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Rümlang und Oberglatt sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 2010 in Kraft.

² Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Übergabe der Akten

Art. 13

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Überführung des Personals

Art. 14

¹ Das Personal, welches im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Oberglatt steht, wird bei gleicher Funktion zu den selben Konditionen in ein Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Rümlang überführt.

² Ist eine Überführung in die gleiche Funktion nicht möglich,

ist die Einreihung neu vorzunehmen.

³ Die bisher geleisteten Dienstjahre werden dem neuen Anstellungsverhältnis angerechnet.

⁴ Die Ausgaben für Dienstaltersgeschenke gemäss Personalreglement der Gemeinde Rümlang werden ab Rechtskraft dieser Vereinbarung pro rata temporis zwischen dem Betreuungskreis und der Anstellungsgemeinde aufgeteilt.

VI. GENEHMIGUNG

Beschlussfassung der
Vertragsgemeinden

¹ Vom Gemeinderat Rümlang mit Beschluss Nr. 164 vom 26. Mai 2009 genehmigt.

² Vom Gemeinderat Oberglatt mit Beschluss vom 16. Juni 2009 genehmigt.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel
eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 11. Aug. 2009

Für den Bezirksrat
Der Ratsschreiber:

W. Stähli

GEMEINDERAT RÜMLANG

Th. Hardegger
Th. Hardegger
Präsident

G. Cirolì
G. Cirolì
Schreiber

GEMEINDERAT OBERGLATT

W. Stähli
W. Stähli
Präsident

Ch. Fuhrer
Ch. Fuhrer
Schreiber



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich,
RRB Nr. vom

Vom Regierungsrat am 28. OKT. 2009
mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt



Der Staatsschreiber